

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2019-02-26

Dezernat: II / Fachdienst Soziales

Bearbeiter/in: Frau Müller

Telefon: 545-2142

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

01723/2019

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss

Betreff

Einleitung der Leistungsvergabe zur Fortschreibung der Pflegesozialplanung

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss stimmt der Einleitung eines Vergabeverfahrens für die Leistungsvergabe zur Fortführung der Pflegesozialplanung für die Landeshauptstadt Schwerin zu.

Die Vergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrages erfolgt im Wege einer freihändigen Vergabe auf Basis mehrerer Angebotsabfragen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Nach § 5 Abs. 2 Landespflegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPflegeG M-V) sind die Landkreise und kreisfreien Städte verpflichtet, alle fünf Jahre Planungen für ambulante, teilstationäre und stationäre Pflegeeinrichtungen zu erstellen.

Die Landeshauptstadt Schwerin hatte 2014 die Erstellung des ersten Pflegesozialplans in Auftrag gegeben. Der Endbericht wurde 2015 vorgelegt.

Für die Jahre 2018 und 2019 wurde mit dem Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung M-V ein Vertrag über „Zuweisung zur Stärkung von häuslicher, ambulanter und teilstationärer Pflege durch Unterstützung einer integrierten Pflegesozialplanung und begleitender Projekte“ abgeschlossen. Die Zuweisung für die Landeshauptstadt Schwerin beträgt 43.109,00 Euro für das Jahr 2018 und 11.755,00 Euro für das Jahr 2019. Die nicht verbrauchten Mittel der Pflegesozialplanung von 2018 wurden auf das Haushaltsjahr 2019 übertragen.

Mithilfe der Zuweisung wird der Landeshauptstadt Schwerin die Finanzierung der Fortschreibung der integrierten kommunalen Pflegesozialplanung im Jahr 2019 ermöglicht. Die kommunale Pflegesozialplanung ist nach dem Landesgesetz eine pflichtige Aufgabe.

Nachrangig, d. h. soweit die Mittel dafür nicht benötigt werden, können sie auch zur Finanzierung von Projekten zur Stärkung von häuslicher, ambulanter und teilstationärer Pflege zur Vermeidung der frühzeitigen Aufnahme in stationäre Pflegeeinrichtungen eingesetzt werden.

Es ist vorgesehen, mindestens drei Institute / Einrichtungen zu kontaktieren und zur Angebotsabgabe aufzufordern.

Der Hauptausschuss wird über das Ergebnis der Vergabe informiert.

2. Notwendigkeit

Der Planungsauftrag zur Erstellung einer Pflegesozialplanung für die Landeshauptstadt Schwerin ist die Vergabe einer Dienstleistung.

Die Vergabe erfolgt als Verhandlungsvergabe, da der geschätzte Auftragswert ausgehend von den Erfahrungswerten deutlich unter 100.000 Euro liegt (§ 2 VgG MV iVm Ziff.II1.1.2 VgE M-V).

3. Alternativen

Keine, die Erstellung einer kommunalen Pflegesozialplanung ist eine Pflichtaufgabe.

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Die Pflegesozialplanung analysiert, wie viele Menschen in Zukunft welche Pflegeleistungen benötigen und wer diese Pflegeleistungen erbringen kann. Pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen soll es dabei ermöglicht werden, möglichst lange in ihrem vertrauten häuslichen und familiären Umfeld leben zu können.

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

Keine

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Die Mittel sind im Produkt „ Hilfe zur Pflege“ 31102 eingestellt. Den Aufwendungen und Auszahlungen stehen Erträge und Einzahlungen in gleicher Höhe gegenüber. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in monatlichen Abschlägen.

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

☐ ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

☒ nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: Ja

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes
(inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):
Keine

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):
Keine

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

☐ ja

Darstellung der Auswirkungen:

☒ nein

Anlagen:

Zuweisungsvertrag zur Stärkung von häuslicher, ambulanter und teilstationärer Pflege durch Unterstützung einer integrierten Pflegesozialplanung und begleitender Projekte für die Jahre 2018 und 2019.

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister